



Women's Hope
International



STATUTEN

Women's Hope International | Looslistrasse 15 | 3027 Bern | Schweiz
T +41 (0)31 991 55 56 | info@womenshope.ch | www.womenshope.ch | PC Konto 60-522618-6





I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1

- Unter dem Namen Verein Women's Hope International (WHI) besteht mit Sitz in Bern ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2

- Der Verein Women's Hope International ist eine Schweizer Organisation der internationalen Zusammenarbeit, die sich für die Verbesserung der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und die Rechte von Frauen und Mädchen in Afrika und Asien engagiert.
- Der Verein betätigt sich in der Identifikation, Behandlung, Rehabilitation und Reintegration von Frauen und Mädchen mit geburtstraumatischen Verletzungen.
- Der Verein unterstützt die fachkundige Begleitung von Frauen und Mädchen während der Schwangerschaft, Geburt und im Wochenbett.
- Weiter fördert und stärkt der Verein Frauen und Mädchen in ihrer gesellschaftlichen Stellung und ermöglicht ihnen Eigenständigkeit und Selbstbestimmung, besonders in ihrer sexuellen und reproduktiven Gesundheit.
- In der Schweiz und im Ausland sensibilisiert Women's Hope International durch Wissensvermittlung und Information die Öffentlichkeit und fördert das Verständnis für nachhaltige Entwicklung und die Solidarität mit benachteiligten Menschen.
- Das Engagement der Organisation richtet sich an alle Menschen, unabhängig von Alter, Herkunft, Ethnie, Geschlecht, Hautfarbe, Sprache, Religion, körperlicher oder geistiger Beeinträchtigung, politischer Ausrichtung oder sexueller Orientierung. Dabei liegt der Fokus auf sozial benachteiligten Frauen und Mädchen.
- Der Verein übt seine Tätigkeit auf gemeinnütziger Grundlage aus. Ein wirtschaftlicher Zweck oder ein finanzieller Gewinn wird nicht verfolgt.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3

- Mitglied des Vereins Women's Hope International können natürliche und juristische Personen werden, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind.
- Aufnahmegesuche sind schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten, welche gemäss festgelegtem Aufnahmeverfahren über die Aufnahme entscheidet.

Art. 4

- Der Jahresbeitrag für die Mitglieder wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Art. 5

- Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a. Austritt
 - b. Ausschluss
 - c. Tod
- Der Austritt muss, unter Wahrung einer Kündigungsfrist von drei Monaten, schriftlich auf Ende des Vereinsjahres erklärt werden.
- Der Ausschluss kann vom Vorstand gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder welches die Interessen des Vereines schädigt. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt in der Regel nur nach Anhörung des Mitgliedes, wird diesem schriftlich mitgeteilt und gilt sofort. Ein Rekursrecht an die Mitgliederversammlung besteht nicht.

- Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, wird vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen und als Vereinsmitglied ausgeschlossen.
- Austretende oder ausgeschlossene Vereinsmitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres.

Art. 6

- Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

III. ORGANE

Art. 7

- Die Organe des Vereins Women's Hope International sind:
 - a. Die Mitgliederversammlung
 - b. Der Vorstand
 - c. Die Revisionsstelle

A. Die Mitgliederversammlung

Art. 8

- Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres statt.
- Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, unter Einhaltung einer Frist von 20 Tagen, durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.
- Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind spätestens 30 Tage im Voraus schriftlich an die Präsidentin oder den Präsidenten zu richten. [Ein Co-Präsidium ist möglich]
- Die Mitgliederversammlung wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten oder eine delegierte Person des Vorstandes geleitet. Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt.

Art. 9

- Auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle ist eine ausserordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen, welche innerhalb zweier Monate seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat. Die Einladung hat zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Art. 10

- Die Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung sind folgende:
 - a. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - b. Abnahme des Jahresbericht, der Jahresrechnung und der Bilanz sowie des Berichts der Revisionsstelle.
 - c. Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle.
 - d. Genehmigung des Jahresbudgets
 - e. Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
 - f. Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
 - g. Genehmigung und Abänderung von Vereins Reglementen
 - h. Oberaufsicht über die Geschäftstätigkeit
 - i. Änderung der Statuten
 - j. Auflösung des Vereins



Art. 11

- Beschlüsse an der Mitgliederversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmengleichheit haben die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.
- Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist bei natürlichen Personen nicht zulässig. Juristische Personen üben das Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter oder eine bevollmächtigte Vertreterin aus.
- Bei der Beschlussfassung über die Erteilung der eigenen Decharge, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen Mitglied und dem Verein, ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

B. Der Vorstand

Art. 12

- Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Er konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidiums, selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er wird einberufen auf Antrag der Präsidentin oder des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes.
- Bei Stimmengleichheit hat die oder der Vorsitzende den Stichentscheid.
- Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand von selbst. Solche Ergänzungswahlen sind an der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.
- Der Vorstand kann eine oder mehrere geschäftsführende Personen ernennen sowie Kommissionen bilden und diesen einzelne seiner Aufgaben oder auch die gesamte Geschäftsführung delegieren. Diese Organe unterstehen der Aufsicht des Vorstandes.

Art. 13

- Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a. Präsidentin oder Präsident [Co-Präsidium ist möglich]
 - b. Vizepräsidentin oder Vizepräsident
 - c. Sekretärin oder Sekretär
 - d. Mindestens zwei Beisitzerinnen oder Beisitzer
- Ämterkumulation ist ausgeschlossen. Die Vorstandsmitglieder engagieren sich unentgeltlich.

Art. 14

- Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:
 - a. Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen
 - b. Ausarbeiten von Statuten, Anträgen und Reglementen
 - c. Ausschluss von Mitgliedern
 - d. Wahl der Geschäftsführung, Festlegen ihrer Kompetenzen zur Erfüllung des Vereinszweckes sowie Aufsicht über die Geschäftsführung
 - e. Festlegung der strategischen Ausrichtung des Vereins
 - f. Festlegung der Grundsätze des Finanz-, Rechnungs- und Kontrollwesens
 - g. Steuerung und Überwachung der für die Zielerreichung notwendigen Mittelverwendung

Art. 15

- Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er regelt die Zeichnungsberechtigung für den Verein.

C. Revisionsstelle

Art. 16

- Sind folgende zwei Kriterien in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren erfüllt, so muss der Verein seine Buchführung durch eine von der Mitgliederversammlung gewählte Revisionsstelle ordentlich prüfen lassen:
 1. Bilanzsumme von mehr als 10 Millionen Schweizer Franken;
 2. Umsatzerlös von mehr als 20 Millionen Schweizer Franken;
 3. 10 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt
- Sind vorstehende Kriterien nicht erfüllt, so muss dennoch eine Revisionsstelle gewählt werden, welche die Buchführung eingeschränkt prüft, wenn die Mitgliederversammlung dies verlangt.
- Sind die vorstehenden Kriterien nicht erfüllt kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichtet werden, sofern alle Vereinsmitglieder damit einverstanden sind.
- Als Revisionsstelle können eine oder mehrere unabhängige natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden.
- Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

Art. 17

- Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Die Jahresrechnung wird jeweils per 31. Dezember erstellt.

IV. VEREINSVERMÖGEN

Art. 18

- Das Vermögen des Vereins bildet sich aus den Mitgliederbeiträgen, Spenden, Überschüssen der Betriebsrechnung, aus allfälligen Schenkungen, Veranstaltungsbeiträgen und Vermächtnissen.

Art. 19

- Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

V. STATUTENÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG

Art. 20

- Für Statutenänderungen ist eine Dreiviertels-Mehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder notwendig.

Art. 21

- Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.